

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 10/881 —

A. Problem

Korrektur der im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vorgenommenen herabstufenden Überleitungen von Richtern in herausgehobener Funktion und Ersten Landesanwälten; Korrektur der im Fünften und Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz unterbliebenen Anpassung der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R und entsprechender Amtszulagen (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 1981 und 11. März 1981, BGBl. I S. 414, 415). Regelungen im Hinblick auf die Gewinnung von Hochschullehrern aus dem Bereich des Auslands und der Wirtschaft bzw. Abwendung einer Abwanderung; Beseitigung von Unausgewogenheiten bei der Absenkung der Eingangsbesoldung des gehobenen und höheren Dienstes.

B. Lösung

Ausbringung einer Amtszulage für die betroffenen besoldungsrechtlichen Ämter, Bezeichnung dieser Ämter als künftig wegfallend; Nachholung der unterbliebenen Anpassung (5 und 5,3 v. H.) durch entsprechende Anhebung der Amtszulagen-Beträge. Aufnahme von Zuschüssen und Sonderzuschüssen an Professoren der Besoldungsstufe C 4; Berücksichtigung von Angestellten-Vordienstzeiten und Ausnahmen für Wissenschaftler durch entsprechende Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird mit unwesentlichen Mehrkosten belastet. Die Mehrkosten für die Länder sind geringfügig.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften — Drucksache 10/881 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Oktober 1984

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Bernrath	Broll
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 10/881 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Übergangsvorschriften des 2. BesVNG

Artikel IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch das Gesetz vom geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird nach Nummer 2 eingefügt:
„3. Ämter der Ersten Landesanwälte in Baden-Württemberg in Besoldungsgruppe A 14a und der Ersten Staatsanwälte in Bayern bei der Staatsanwaltschaft bei einem Verwaltungsgericht in Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich Amtszulage.“
Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
2. Dem § 4 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
„Die in Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 aufgeführten Ämter sind nach Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich einer Amtszulage von 150 DM überzuleiten.“
3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Richter, die am 30. Juni 1975 ein Beförderungsamts innehaben, das sich durch Funktionszusatz vom Eingangsamts abhebt, und deren Funktion vom 1. Juli 1975 an der Besoldungsgruppe R 1 zugeordnet ist, werden übergeleitet
 1. nach Besoldungsgruppe R 1 zuzüglich einer Amtszulage von 75 DM — künftig wegfallend — im Falle einer bisher herausgehobenen Einstufung durch eine Amtszulage,
 2. nach Besoldungsgruppe R 1 zuzüglich einer Amtszulage von 150 DM — künftig wegfallend — im Falle einer bisher herausgehobenen Einstufung durch eine höhere Besoldungsgruppe oder durch eine ruhegehaltfähige

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

hige Zulage zur Besoldungsgruppe R 1 des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 201).

An die Stelle der bisherigen Funktionsbezeichnungen treten die vergleichbaren Funktionsbezeichnungen der Bundesbesoldungsordnung R.“

Artikel 2

Artikel 2

**Änderung von Vorschriften über
Richteramtzulagen**

unverändert

(1) In der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird bei den Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R

1. für die Zeit vom 1. Mai 1981 bis 30. Juni 1982

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1, 2	180,76	199,86
R 2 Fußnote 3 bis 8, 10	180,76	199,86
R 3 Fußnote 3	180,76	199,86
R 8 Fußnote 2	361,50	399,70,

2. für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1, 2	187,27	207,06
R 2 Fußnote 3 bis 8, 10	187,27	207,06
R 3 Fußnote 3	187,27	207,06
R 8 Fußnote 2	374,52	414,09,

3. vom 1. Juli 1983 an

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1, 2	191,02	211,21
R 2 Fußnote 3 bis 8, 10	191,02	211,21
R 3 Fußnote 3	191,02	211,21
R 8 Fußnote 2	382,02	422,38.

(2) In der Landesbesoldungsordnung R des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1979 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, S. 269), das zuletzt durch geändert worden ist, wird

1. für die Zeit vom 1. Mai 1981 bis 30. Juni 1982

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1	180,76	199,86
R 2 Fußnote 2	180,76	199,86,

2. für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1	187,27	207,06
R 2 Fußnote 2	187,27	207,06,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. vom 1. Juli 1983 an

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1	191,02	211,21
R 2 Fußnote 2	191,02	211,21.

(3) Amtszulagen für Richter nach Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes betragen,

1. soweit dort ein Betrag von 75 DM ausgebracht ist, ab 1. Mai 1981 99,95 DM, ab 1. Juli 1982 103,55 DM und ab 1. Juli 1983 105,63 DM,
2. soweit dort ein Betrag von 150 DM ausgebracht ist, ab 1. Mai 1981 199,86 DM, ab 1. Juli 1982 207,06 DM und ab 1. Juli 1983 211,21 DM.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Amtszulage der Bundesbesoldungsordnung R nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes, nach der Landesbesoldungsordnung R des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg oder nach Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Beträge die jeweils entsprechenden höheren Beträge nach den Absätzen 1 bis 3.

(5) Für die Zeit vom 1. Februar 1976 bis 30. April 1981 treten an die Stelle der bisher jeweils maßgebenden Beträge der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R Beträge in der Höhe, die sich bei Anhebung entsprechend der Verbesserung der Grundgehälter ab 1. Februar 1976 ergibt. Dies gilt entsprechend für die Amtszulagen für Richter nach Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes. Die erhöhten Beträge gelten auch für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge eine der bezeichneten Amtszulagen für Richter zugrunde liegt.

Artikel 2a

Weitere Änderungen
des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 2 Abs. 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 19a werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für Beamte, Richter und Soldaten, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge in einem vor dem 1. Januar 1984 begründeten hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1) gestanden haben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für die Anrechnung von Zeiten in einem hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, in denen nach einer Regelung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Grundvergütung aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe zugestanden hat.

(3) Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gelten entsprechend beim Übertritt von Kirchenbeamten, Geistlichen oder hauptberuflichen Ange-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

stellten öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände sowie von Angestellten, denen außerhalb des öffentlichen Dienstes auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine Vergütung entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften oder arbeitsvertraglichen Regelungen für den öffentlichen Dienst gezahlt worden ist.

(4) Von der Anwendung des Absatzes 1 kann im Einzelfall abgesehen werden

1. bei Beamten an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Abschluß eines Hochschulstudiums eine wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland als Stipendiaten oder Mitarbeiter bei einer wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt haben,
2. bei Beamten auf Zeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen sowie bei technischen Mitgliedern des Deutschen Patentamtes, wenn es zur Gewinnung geeigneter Bewerber dringend erforderlich ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

2. Nummer 1 Abs. 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt geändert:
 - a) Am Schluß werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt haben.“
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.“
3. Nummer 2 Abs. 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Sonderzuschüsse können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. In die Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Gesamtbetrag der Zuschüsse bei Bleibeverhandlungen

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben, darf die Erhöhung der Dienstbezüge durch Gewährung von Zuschüssen nach den Nummern 1 und 2 75 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, um den sich die Dienstbezüge nach dem Berufsangebot erhöhen sollen. Satz 1 gilt für andere Bleibeverhandlungen entsprechend.“

Artikel 3

Artikel 3

Ermächtigung

unverändert

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlagen 1 und 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch geändert worden ist, entsprechend Artikel 1 zu ändern und dabei auch die Beträge der Amtszulagen nach dem Stand vom 1. Juli 1983 anzugeben.

Artikel 4

Artikel 4

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft.

(1) unverändert

(2) Die Artikel 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft. Zahlungsansprüche aus Artikel 1 entstehen erst für die Zeit ab 1. Mai 1981, es sei denn, daß der Anspruch auf eine hiernach verbesserte Überleitung vor dem 1. Mai 1981 geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts eine rechtskräftige Entscheidung getroffen worden ist.

(2) unverändert

(3) Artikel 2 Abs. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Ansprüche auf die erhöhten Beträge bestehen nur für den Fall, daß der Anspruch auf eine ab 1. Februar 1976 verbesserte Amtszulage oder eine verbesserte Überleitung (Absatz 2 Satz 2) vor dem 1. Mai 1981 geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts eine rechtskräftige Entscheidung getroffen worden ist.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Artikel 2a Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

(5) Artikel 2a Nr. 2 bis 4 tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Bernrath und Broll

I. Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 10/881 wurde in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Februar 1984 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 17. und 24. Oktober 1984 beraten und ihm in der Endabstimmung einstimmig in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen modifizierten Form zugestimmt. In der Einzelabstimmung sind zwei Anträge vonseiten der Fraktion der SPD mit der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt worden; die Anträge werden unten jeweils im Sachzusammenhang genannt.

II. Zum Gesetz

1. Allgemeines

Die Gesetzesänderungen in den Artikeln 1 und 2, die zunächst allein Gegenstand des Gesetzentwurfs der Bundesregierung waren, sind durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar und 11. März 1981 veranlaßt. Der Ausschuß ist insoweit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gefolgt. Wegen der Begründung zu den in den Artikeln 1 und 2 getroffenen Regelungen wird auf die Drucksache 10/881 verwiesen.

Der Ausschuß ist weiter dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefolgt, die vorgeschlagen hatten, den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Dem § 19 a des Bundesbesoldungsgesetzes über die Absenkung der Eingangsbesoldung des gehobenen und höheren Dienstes werden Regelungen über die Berücksichtigung von Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst und im Kirchendienst bzw. Ersatzschuldienst vor der Berufung in das Beamtenverhältnis sowie über Ausnahmen für Nachwuchswissenschaftler angefügt.

Weiterhin übernimmt der Ausschuß drei die Bundesbesoldungsordnung C berührende Vorschläge des Bundesrates. Diese ergänzen die Vorbemerkungen 1 und 2, die die Zuschüsse an Professoren der Besoldungsgruppe C 4 regeln.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

- a) Zu Artikel 2 a Nummer 1 (Berücksichtigung von Vortätigkeiten im Angestelltenverhältnis bei der Absenkung der Eingangsbesoldung)

Bei der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 in § 19 a des Bundesbesoldungsgesetzes hat der Ausschuß sich von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Nach dem Wortlaut des § 19 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt die Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst bei Ernennungen ab 1. Januar 1984 auch für Beamte, die vor der Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge aus dem Eingangsamt in einem hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst gestanden haben. Bestand vor der Entstehung des Besoldungsanspruchs aus dem jetzigen Eingangsamt bereits ein anderes Beamtenverhältnis, so sehen § 19 a Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes Ausnahmen von der Absenkung der Eingangsbesoldung bzw. die Anrechnung von Absenkungszeiten vor. Für Beamte, die vor der Entstehung des Besoldungsanspruchs bereits in einem hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst standen, fehlt eine entsprechende Regelung.

Durch die Einfügung eines neuen § 19 a Abs. 2 soll diese Ungleichbehandlung früherer Angestellter des öffentlichen Dienstes grundsätzlich beseitigt werden, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1984.

Auch beim Übertritt von Kirchenbeamten, Geistlichen und hauptberuflichen Angestellten öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände sowie von Lehrern an Ersatzschulen in den öffentlichen Dienst als Beamte ist die Eingangsbesoldung nach § 19 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes abzusenken. Dies führt zu Härten, da die Kirchen und sonstigen Einrichtungen (Ersatzschulen) § 19 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und die sinnmäßigen tarifrechtlichen Regelungen auf ihre Bediensteten in aller Regel anwenden. Um eine übermäßige bzw. doppelte Absenkung der Eingangsbesoldung bzw. Eingangsbezahlung zu vermeiden, sieht der neu eingefügte § 19 a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes daher weiter vor, daß die Ausnahme- bzw. Anrechnungsvorschriften des § 19 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch beim Übertritt von Kirchenbeamten usw. gelten.

Der Ausschuß hält die Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 19 a für erforderlich, um ernstliche Schwierigkeiten bei der Gewinnung hervorragender Nachwuchswissenschaftler abzuwenden. Ein Antrag vonseiten der Fraktion der SPD, es bei der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 zu belassen, wurde mit Mehrheit abgelehnt. Die Vorschrift des neuen Absatzes 4 ermöglicht in Nummer 1 Ausnahmeentscheidungen bei hochqualifizierten jungen Forschern und Wissen-

schaftlern, die ihre wissenschaftliche Qualifikation als Stipendiaten oder als Mitarbeiter einer wissenschaftlichen Einrichtung im Ausland vertieft und damit ihren beruflichen Werdegang bereits aufgenommen oder fortgesetzt haben. Dies entspricht den Zielen der bestehenden Auslandsstipendien- und Austauschprogramme. Bei Nummer 2 wird vorausgesetzt, daß die Entscheidung notwendig ist, um die dringend gewünschte Übernahme hochqualifizierter Nachwuchswissenschaftler in das Beamtenverhältnis auf Zeit im Hochschul- und Wissenschaftsbe- reich sowie die Gewinnung technischer Mitglieder des Deutschen Patentamtes zu sichern. Aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung bedarf es immer der Entscheidung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

Die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung nach dem bisherigen § 19 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, der jetzt Abs. 5 wird, bleibt unberührt.

- b) Zu Artikel 2 a Nummern 2, 3 und 4 (Besoldung der Professoren, Zuschüsse und Sonderzuschüsse)

Der Ausschuß ist mit der Einfügung dieser Vorschriften einem Vorschlag des Bundesrates ge-

folgt, den die Bundesregierung nach ihrer Gegenäußerung erst bei dem Gesetzentwurf über Professorenamtsbezeichnungen näher prüfen wollte. Der Ausschuß kam jedoch zu der Auffassung, daß die Regelungen keinen weiteren Aufschub mehr dulden.

- c) Der Ausschuß hat einen Antrag des Bundesrates, künftig in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Richter und Staatsanwälte eine Lebensaltersstufe (29. Lebensjahr) vorzuschalten, also insoweit die Eingangsbesoldung künftiger Richter und Staatsanwälte unter 31 Jahren abzusenken, nicht angenommen. Auch dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung, die Höhe dieser Absenkung auf die Hälfte zu begrenzen, dem der Vertreter der Fraktion der SPD mit einem entsprechenden Antrag gefolgt ist, ist der Ausschuß mehrheitlich nicht gefolgt, weil die Maßnahme angesichts der in § 19 a des Bundesbesoldungsgesetzes bereits vorgesehenen Absenkung der Eingangsbesoldung (Grundgehaltssätze) auch der Richter und Staatsanwälte wie eine zusätzliche Sparmaßnahme wirken würde. Die Grenze für solche Absenkungsmaßnahmen ist aber nach Ansicht des Ausschusses erreicht.

Bonn, den 31. Oktober 1984

Bernrath **Broll**

Berichterstatte

